

Gesellschaftsvertrag
Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Bisheriger Vertrag	Neu geplant	Anmerkungen
§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. (2) Die Gesellschaft firmiert unter dem Namen Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH. (3) Gesellschafter sind die in § 4 Absatz 1 aufgeführten Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal, die Sparkassen in Wuppertal, Solingen und Remscheid sowie die Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid. (4) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Solingen.		§ 1 Keine Veränderung
§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Initiierung, Begleitung, Unterstützung und Umsetzung von Projekten, Prozessen und Aktivitäten mit regionaler strukturpolitischer Bedeutung auf der Basis der jeweils gültigen Konzepte und Handlungsprogramme. Aufgaben der Gesellschaft sind insbesondere • Beratung und Unterstützung von Unternehmen, Institutionen und Initiativen bei der Entwicklung und Vorbereitung von Projekten im Zusammenhang mit der Strukturförderung des Landes NRW und der EU in der Region Bergisches Städtedreieck • Strategieentwicklung, Planungen und Konzepte, regionale Koordinierung und Projektmanagement, Öffentlichkeitsarbeit sowie im Auftrag der Gesellschafter die Projektträgerschaft - zu Fördermaßnahmen der Kommunen, des		§ 2 Keine Veränderung

Gesellschaftsvertrag
Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Bisheriger Vertrag	Neu geplant	Anmerkungen
Landes NRW, des Bundes und der EU vor allem im Hinblick auf die Mobilisierung der Strukturfonds des Landes NRW und der EU (u. a. Umsetzung und Konkretisierung des regionalen Strukturprogramms aus EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklungen)-, ESF (Europäischer Sozialfonds für Deutschland)-, ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums), GRW (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“)-Programmen –letzteres insoweit es sich nicht um einzelbetriebliche Maßnahmen handelt- sowie weitere relevante Strukturförderprogramme für die Region Bergisches Städtedreieck, - zu Projekten der regionalen Kooperation in den Handlungsfeldern städteübergreifende Wirtschaftsförderung und Standortmarketing, regionale Planung und Tourismus, • Akquirierung von öffentlichen und privaten Mitteln zu den o.a. Strukturimpulsen und Strukturprogrammen, • Marketing und Interessenvertretung zu den o.a. Projekten und Aktivitäten, • Übernahme der Aufgaben der Regional-Agentur der Städte Wuppertal, Solingen und Remscheid, insbesondere im Bereich der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsförderung. (2) Die Gesellschaft ist zur Durchführung aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die ausschließlich und		

Gesellschaftsvertrag
Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Bisheriger Vertrag	Neu geplant	Anmerkungen
unmittelbar dem vorgenannten Gesellschaftszweck dienen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Die Vorschriften der Gemeindeordnung NW bleiben hiervon unberührt. (3) Die Gesellschaft kann sich an der Bergischen Gesellschaft für Ressourceneffizienz mbH (BGR) beteiligen.		
§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr (1) Die Gesellschaft ist auf Dauer ausgelegt. Das Erreichen des Gesellschaftszwecks ist regelmäßig zu überprüfen. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		§ 3 Keine Veränderung
§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 50.100,- (in Worten: Euro Fünfzigtausendeinhundert). Von diesem Stammkapital übernehmen: - die Stadt Remscheid (in Worten: Euro Neuntausendzweihundert) - die Stadt Solingen (in Worten: Euro Neuntausendzweihundert) - die Stadt Wuppertal (in Worten: Euro Siebentausendneunhundertfünfzig) - die Stadt Wuppertal (in Worten: Eintausendzweihundertfünfzig) - die Stadtsparkasse Remscheid (in Worten: Euro Zweitausendfünfhundertfünfzig) - die Stadt-Sparkasse Solingen (in Worten: Euro Dreitausendsechshundert)		§ 4 Keine Veränderung

Gesellschaftsvertrag
Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Bisheriger Vertrag	Neu geplant	Anmerkungen
- die Stadtsparkasse Wuppertal (in Worten: Euro Achttausendachthundertfünfzig) - die Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid (in Worten: Euro Siebentausendfünfhundert) Die Stammeinlagen sind in Geld zu leisten und sofort in voller Höhe fällig. (2) Die Gesellschaft ist grundsätzlich offen für die Aufnahme weiterer Gesellschafter. Voraussetzung ist die Beteiligung an den Betriebskosten. (3) Für den Fall, dass weitere Gesellschafter in die Gesellschaft eintreten, ist das Stammkapital der Gesellschaft entsprechend zu erhöhen.		
§ 5 Ausscheiden eines Gesellschafters (1) Den Gesellschaftern steht ein Recht zum Austritt aus der Gesellschaft nur zu, wenn die übrigen Gesellschafter zustimmen. Das Austrittsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt. (2) Ein Gesellschafter kann seinen Austritt schriftlich mit einer Frist von einem Jahr erklären. In diesem Fall sind ausschließlich die übrigen Gesellschafter zur Übernahme der Anteile unter Erstattung des Nominalwertes und unter Abzug eines eventuellen Verlustanteils im Verhältnis ihrer Beteiligungen berechtigt, soweit nicht die Gesellschafterversammlung anderes beschließt. (3) Das Austrittsrecht aus wichtigem Grund bleibt von der Zustimmungspflicht unberührt.		§ 5 Keine Veränderung

Gesellschaftsvertrag
Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Bisheriger Vertrag	Neu geplant	Anmerkungen
§ 6 Einziehung von Geschäftsanteilen (1) Die Einziehung von voll eingezahlten/voll erbrachten Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit und gegen seinen Willen bei Vorliegen eines der nachgenannten Gründe zulässig. Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung; der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Die Einziehung erfolgt gegen Entgelt. (2) Die Zwangseinziehung ist zulässig, wenn a) über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird; der Einziehungsgrund entfällt, wenn die Eröffnung innerhalb von zwei Monaten aus anderen Gründen als mangels Masse aufgehoben wird, b) die Zwangsvollstreckung in einen Geschäftsanteil betrieben wird und der betroffene Gesellschafter die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb einer Zweimonatsfrist abgewendet hat, c) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt, d) in der Person des betreffenden Gesellschafters ein wichtiger Grund i. S. der §§ 140,133 HGB vorliegt, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. (3) Im Falle der Zwangsvollstreckung in einen Geschäftsanteil kann nach dem Ermessen der Gesellschafterversammlung		§ 6 Keine Veränderung

Gesellschaftsvertrag
Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Bisheriger Vertrag	Neu geplant	Anmerkungen
die Einziehung auf den Teil des Geschäftsanteils beschränkt werden, dessen zu berechnender Wert zur Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers ausreicht. (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung mit der für eine Einziehung erforderlichen Mehrheit beschließen, dass der Geschäftsanteil auf eine oder mehrere von ihr benannte(n) Person(en) abgetreten wird, dies auch dann, wenn der Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt bzw. voll erbracht ist („Zwangsabtretung“). In diesem Falle gebührt der Vorzug zum Erwerb den übrigen erwerbswilligen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Stammeinlagen untereinander.		
§ 7 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind (1) der/die Geschäftsführer/in, (2) die Gesellschafterversammlung, (3) der Aufsichtsrat, (4) der Bergische Regionalrat und (5) der Beirat.	§ 7 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind (1) der/die Geschäftsführer/in, (2) die Gesellschafterversammlung, (3) der Aufsichtsrat, (4) der Bergische Rat und (5) der Beirat.	(4) Bergischer Regionalrat wird umbenannt in Bergischer Rat.
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung der Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Die §§ 87 – 89 AktG finden		§ 8 Keine Veränderung

Gesellschaftsvertrag
Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Bisheriger Vertrag	Neu geplant	Anmerkungen
entsprechend Anwendung. (2) Der/die Geschäftsführer/innen werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden. (3) Die Gesellschafterversammlung kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Vorschlag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln in der Gesellschafterversammlung. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben. (4) Die Gesellschafterversammlung kann, wenn mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind, einem/einer, mehreren oder allen die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen. Sie kann ferner sämtliche oder einzelne Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien. (5) Die Gesellschafterversammlung gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.		
§ 9 Aufgaben der Geschäftsführung (1) Alle Rechte, Pflichten und Befugnisse der		§ 9 Keine Veränderung

Gesellschaftsvertrag
Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Bisheriger Vertrag	Neu geplant	Anmerkungen
Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Weisungen der Gesellschafter, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und dem/den mit ihr geschlossenen Anstellungsvertrag (-verträgen). (2) Der Geschäftsführung obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft. Des Weiteren ist die Geschäftsführungsbefugnis auf Handlungen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrages beschränkt, soweit nicht gesetzliche Regelungen zwingend etwas anderes vorschreiben. (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.		
§ 10 Haftung Geschäftsführer/innen, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner/innen verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfaltspflicht eines/einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/ -leiterin angewandt haben.		§ 10 Keine Veränderung
§ 11 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus. (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Sie beschließt in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen		§ 11 Keine Veränderung

Gesellschaftsvertrag
Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Bisheriger Vertrag	Neu geplant	Anmerkungen
Fällen.		
§ 12 Einberufung, Vorsitz der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch eine/n Geschäftsführer/in einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet. (2) Verlangt ein Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden. (3) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 1 festgesetzten Form bekannt gegeben worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer/innen. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung. (4) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß		§ 12 Keine Veränderung

Gesellschaftsvertrag
Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Bisheriger Vertrag	Neu geplant	Anmerkungen
angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und der Beschlussfassung zustimmen. (5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn: a) es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Dies ist dann anzunehmen, wenn der Abschlussprüfer die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsberichts oder zur Erörterung der Lage der Gesellschaft für erforderlich hält, b) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist, c) die Bestellung eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin widerrufen werden soll, d) ein Gesellschafter in einer von ihm unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangt. (6) Der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung ist rotierend von den Gesellschaftervertreter/innen wahrzunehmen. Die Amtszeit entspricht einem Geschäftsjahr. Der/die Vorsitzende ernennt eine/n Schriftführer/in. (7) Über alle Gesellschafterversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Der Inhalt des Protokolls gilt als von jedem Mitglied der Gesellschafterversammlung genehmigt, sofern es der Richtigkeit nicht binnen zwei Wochen nach Empfang		

Gesellschaftsvertrag
Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Bisheriger Vertrag	Neu geplant	Anmerkungen
gegenüber dem/der Vorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich widersprochen hat. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. (8) Die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung ist ehrenamtlich.		
§ 13 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Beschlussfassung (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Kapitalanteile beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Zwischen dem Termin der ersten Versammlung und dem Termin der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Im Übrigen finden für die Einberufung der neuen Gesellschafterversammlung die Bestimmungen zu vorstehend § 12 erneut Anwendung. (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht zwingendes Recht oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorschreiben. (3) Die Abstimmung erfolgt nach Kapitalanteilen. Je Euro 50,- des Stammkapitals ergeben eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung können nur einheitlich durch einen Vertreter abgegeben werden. (4) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auch auf schriftlichem		§ 13 Keine Veränderung

Gesellschaftsvertrag
Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Bisheriger Vertrag	Neu geplant	Anmerkungen
Wege herbeigeführt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn kein Gesellschafter widerspricht. Schriftliche Beschlussfassungen sind nicht zulässig, soweit sie das Gesetz zwingend ausschließt. Über das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung sind die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.		
§ 14 Aufgaben, Beschlüsse (1) Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu beraten. (2) Ihr unterliegt die Beschlussfassung über: a) die Einstellung in und die Entnahme aus Gewinnrücklagen, b) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, c) die Verwendung des Ergebnisses einschl. Festlegung der Höhe des auszuschüttenden Gewinnanteils, d) die Entlastung der Geschäftsführer/innen und der Mitglieder des Aufsichtsrates, e) die Bestellung des Abschlussprüfers, f) den Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgs-, Finanz- und Stellenplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung, g) die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen, h) über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer/innen oder Gesellschafter, j) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,		§ 14 Keine Veränderung

Gesellschaftsvertrag
Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Bisheriger Vertrag	Neu geplant	Anmerkungen
k) die Zustimmung zur Belastung von Geschäftsanteilen, l) die Zustimmung zum Beitritt neuer Gesellschafter sowie den Austritt bisheriger Gesellschafter, m) den Erwerb, die Erweiterung, die Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen o. ä. sowie den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des AktG, n) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft, o) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren, p) die Übernahme von Bürgschaften, q) die Einziehung von Geschäftsanteilen, r) Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, s) sonstige nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehene Fälle, t) die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals und u) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen und Prokuristen/Prokuristinnen. (3) Die in Absatz 2 genannten Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. (4) Der oder die Geschäftsführer/innen bedürfen zur Durchführung folgender Handlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung: Wahrnehmung sonstiger Gesellschafterrechte der		

Gesellschaftsvertrag
Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Bisheriger Vertrag	Neu geplant	Anmerkungen
Gesellschaft in ihrem Beteiligungsunternehmen, sofern es sich um Zuständigkeiten handelt, die aufgrund des Gesetzes oder Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung der BGR zugewiesen sind oder sofern es sich in der BGR um Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über Maßnahmen der Geschäftsführung handelt, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.		
§ 15 Aufsichtsrat (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 16 Mitgliedern besteht. Mitglieder sind • kraft Amtes die Oberbürgermeister/innen der drei Gesellschafterstädte, der/die Präsident/in und der/die Hauptgeschäftsführer/in der IHK, • ein/e Vorstandsvorsitzende/r der Sparkassen in Wuppertal, Solingen und Remscheid, die/der von den Sparkassen gemäß einem rotierenden Verfahren benannt wird, • sowie fünf Mitglieder aus Wuppertal, drei aus Solingen und zwei aus Remscheid, die von den jeweiligen Stadträten berufen werden. (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates entspricht der Wahlperiode der Räte. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Aufsichtsratsmitglieder solange im Amt, bis der neue Aufsichtsrat zusammentritt. Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreters/-in entspricht einem Geschäftsjahr.		§ 15 Keine Veränderung

Gesellschaftsvertrag
Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Bisheriger Vertrag	Neu geplant	Anmerkungen
(4) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird. (5) Die Räte der Städte können den von ihnen bestellten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.		
§ 16 Aufgaben des Aufsichtsrats (1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder bestimmen sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages. (2) Der Aufsichtsrat überwacht, berät und fördert die Geschäftsführung. (3) Die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats ist hinsichtlich der folgenden Handlungen und Maßnahmen erforderlich: a) Die Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen und Handlungsbevollmächtigten, b) Abschluss, Beendigung oder wesentliche Änderung von Verträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als Euro 50.000,- sowie von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren oder von Verträgen, die außerhalb des normalen Geschäftsganges liegen, z. B. solchen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, c) Investitionen, die im Einzelfall einen Anschaffungs- oder Herstellungswert von Euro 50.000,- übersteigen; dabei sind mehrere zusammengehörende Einzelinvestitionen als		§ 16 Keine Veränderung

Gesellschaftsvertrag
Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Bisheriger Vertrag	Neu geplant	Anmerkungen
Gesamtheit zu behandeln, d) Erwerb, Belastung sowie Veräußerung von Grundbesitz. (4) Der Aufsichtsrat kann jederzeit Empfehlungen an die Geschäftsführung und an die Gesellschafterversammlung aussprechen. Insbesondere prüft der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Vorschlag für die Ergebnisverwendung sowie den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung, berät über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und spricht dazu Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung aus. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer für den Jahresabschluss Prüfungsschwerpunkte aufgeben. (5) Der Aufsichtsrat befasst sich zudem mit folgenden Gegenständen: • Allgemeine wirtschafts- und sozialpolitische sowie strategische Ausrichtung der Gesellschaft, • Leit- und Schlüsselprojekte. (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann verlangen, über die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und deren Tagesordnung informiert zu werden.		
§ 17 Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst.		§ 17 Keine Veränderung

Gesellschaftsvertrag
Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Bisheriger Vertrag	Neu geplant	Anmerkungen
(2) Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. (3) Sitzungen des Aufsichtsrates werden von dem/der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Aufsichtsratsmitglied sowie jedes Mitglied der Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung fernschriftlich, telegrafisch, mündlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail) einberufen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen. (4) Aufsichtsratssitzungen finden am Ort der Gesellschaft, mit Zustimmung der Mitglieder auch an jedem anderen Ort statt. (5) Die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Aufsichtsrates obliegt dem/der Vorsitzenden. Diese/r bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie Reihenfolge und Art der Abstimmungen. In Abwesenheit des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/in führt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Zur Beratung über einzelne Gegenstände kann der Aufsichtsrat Sachverständige oder Auskunftspersonen hinzuziehen. (6) Der/die Vorsitzende kann eine von ihm/ihr einberufene Sitzung oder Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Punkte der Tagesordnung unterbrechen oder		

Gesellschaftsvertrag
Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Bisheriger Vertrag	Neu geplant	Anmerkungen
vertagen. Falls bei einer Sitzung nicht alle Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind oder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen (Abs. 7), ist die Sitzung oder Beschlussfassung zu vertagen, soweit mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Vertagungen für mehr als zwei Monate sind unzulässig. Eine zweimalige Vertagung der Beschlussfassung über denselben Tagesordnungspunkt ist unzulässig. (7) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt. (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. (9) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei wesentlichen Entscheidungen ist eine Mehrheit von fünf Sechstel erforderlich. Eine wesentliche Entscheidung liegt vor, wenn die Aufsichtsratsmitglieder mindestens einer Stadt eine abstimmungsfähige Frage mit einfacher Mehrheit vor einer Abstimmung als wesentlich bezeichnen und in offener		

Gesellschaftsvertrag
Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Bisheriger Vertrag	Neu geplant	Anmerkungen
Wahl mit einfacher Mehrheit gegen die Annahme stimmen. (10) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegen dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates.		
§ 18 Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse Über Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen S. 1 oder S. 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.		§ 18 Keine Veränderung
§ 19 Bergischer Regionalrat (1) Der Bergische Regionalrat hat 50 Mitglieder. Diese sollen entsprechend der Einwohnerzahl der drei Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal auf Grundlage des zuletzt gültigen Zensus aufgeteilt werden. Sie werden von den Räten entsandt. Die Sitzverteilung aus den Räten der drei Städte untereinander erfolgt gemäß § 50 Absatz 3, 4 Gemeindeordnung NRW. (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Bergischen Regionalrats entspricht der Wahlperiode der Räte. Die Tätigkeit im Bergischen Regionalrat ist ehrenamtlich. (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt die Bestellung des neuen Mitglieds für den Rest der	§ 19 Bergischer Rat (1) Der Bergische Rat hat 50 Mitglieder. Diese sollen entsprechend der Einwohnerzahl der drei Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal auf Grundlage des zuletzt gültigen Zensus aufgeteilt werden. Sie werden von den Räten entsandt. Die Sitzverteilung aus den Räten der drei Städte untereinander erfolgt gemäß § 50 Absatz 3, 4 Gemeindeordnung NRW. (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Bergischen Rats entspricht der Wahlperiode der Räte. Die Tätigkeit im Bergischen Rat ist ehrenamtlich. (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt die Bestellung des neuen Mitglieds für den Rest der	Für den gesamten § 19 gilt: Bergischer Regionalrat wird umbenannt in Bergischer Rat.

Gesellschaftsvertrag
Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Bisheriger Vertrag	Neu geplant	Anmerkungen
Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Zuständig für die Bestellung ist die jeweilige Stadt, von der das ausscheidende Mitglied entsandt wurde. (4) Der Bergische Regionalrat spricht Empfehlungen an den Aufsichtsrat hinsichtlich folgender Aufgabenfelder und Bereiche aus: • Feststellung des Jahresabschlusses, des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung, des Lageberichts und der Gewinnverwendung, • allgemeine wirtschafts- und sozialpolitische sowie strategische Ausrichtung der Gesellschaft, • Leit- und Schlüsselprojekte. (5) Der Bergische Regionalrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird. (6) § 17 und § 18 gelten für den Bergischen Regionalrat entsprechend. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Bergischen Regionalrats.	Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Zuständig für die Bestellung ist die jeweilige Stadt, von der das ausscheidende Mitglied entsandt wurde. (4) Der Bergische Rat spricht Empfehlungen an den Aufsichtsrat hinsichtlich folgender Aufgabenfelder und Bereiche aus: • Feststellung des Jahresabschlusses, des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung, des Lageberichts und der Gewinnverwendung, • allgemeine wirtschafts- und sozialpolitische sowie strategische Ausrichtung der Gesellschaft, • Leit- und Schlüsselprojekte. (5) Der Bergische Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird. (6) § 17 und § 18 gelten für den Bergischen Rat entsprechend. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Bergischen Rats.	
§ 20 Vorsitz im Bergischen Regionalrat (1) Der Bergische Regionalrat wählt zu Beginn der ersten Sitzung einer Amtszeit aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende/n sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. (2) Scheidet der/die Vorsitzende und/oder ein/e	§ 20 Vorsitz im Bergischen Rat (1) Der Bergische Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung einer Amtszeit aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende/n sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. (2) Scheidet der/die Vorsitzende und/oder ein/e	Für den gesamten § 20 gilt: Bergischer Regionalrat wird umbenannt in Bergischer Rat.

Gesellschaftsvertrag
Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Bisheriger Vertrag	Neu geplant	Anmerkungen
Stellvertreter/in vor Ablauf der Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Neuwahl für die ausgeschiedene Position vorzunehmen. Bis zur Neuwahl des/der Vorsitzenden übernimmt der/die an Lebensjahren älteste stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des/der Vorsitzenden.	Stellvertreter/in vor Ablauf der Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Neuwahl für die ausgeschiedene Position vorzunehmen. Bis zur Neuwahl des/der Vorsitzenden übernimmt der/die an Lebensjahren älteste stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des/der Vorsitzenden.	
§ 21 Beirat (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden vom Aufsichtsrat benannt. (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates entspricht der Wahlperiode der Räte. (3) Der Beirat hat bis zu 15 Mitglieder, der die wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Region abbilden soll. Dazu gehören neben dem/der Rektor/in der Bergischen Universität die Vorstandsvorsitzenden der Bergischen Sparkassen, soweit sie nicht Mitglied des Aufsichtsrats sind. Die übrigen Mitglieder werden durch die Vorschläge der Handwerksorganisationen, der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, der Landesregierung, des Wuppertal-Instituts, der Wirtschafts- und Wohlfahrtsverbände sowie ggf. weiterer relevanter Organisationen berücksichtigt werden. (4) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. (5) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. § 17 Abs. 1, Absatz 3 Sätze 1, 3 bis 5, Absatz 5, Absatz 8 Satz 1, Absatz 9 Satz 1 und Absatz 10 sowie § 18 gelten für den Beirat entsprechend. Wenigstens einmal pro	§ 21 Beirat (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der Mitglieder des Beirates vom Aufsichtsrat benannt. (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates entspricht der Wahlperiode der Räte. (3) Der Beirat hat bis zu 15 Mitglieder, der die wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Region abbilden soll. Dazu gehören neben dem/der Rektor/in oder einem/einer vom Rektor/in benannte/n Vertreter/in des Rektorats der Bergischen Universität Wuppertal die Vorstandsvorsitzenden der Bergischen Sparkassen, soweit sie nicht Mitglied des Aufsichtsrats sind. Die übrigen Mitglieder werden durch die Vorschläge der Handwerksorganisationen, der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, der Landesregierung, des Wuppertal-Instituts, der Wirtschafts- und Wohlfahrtsverbände sowie ggf. weiterer relevanter Organisationen berücksichtigt werden. (4) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. (5) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. § 17 Abs. 1, Absatz 3 Sätze 1, 3 bis 5, Absatz 5, Absatz 8 Satz 1, Absatz 9 Satz 1 und Absatz 10 sowie § 18 gelten für den Beirat entsprechend. Wenigstens einmal pro	(1) Die ursprünglich beabsichtigte Festlegung auf einen/einer Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/-in aus der Mitte der Mitglieder des Beirates wird konkretisiert. (3) Die Beschränkung auf den/die Rektor/in der Bergischen Universität Wuppertal als gesetzter/es Mitglied des Bergischen Rates wird erweitert auf die alternative Einsatzmöglichkeit eines/einer Vertreters/Vertreterin des Rektorats der Bergischen Universität Wuppertal. Benannt werden soll das jeweilige Mitglied durch den/die Rektor/in der Bergischen Universität Wuppertal.

Gesellschaftsvertrag
Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Bisheriger Vertrag	Neu geplant	Anmerkungen
Geschäftsjahr findet eine gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats und des Beirats statt, in der strategische Themen, insbesondere die Jahresplanung, beraten werden. (6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird.	Geschäftsjahr findet eine gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats und des Beirats statt, in der strategische Themen, insbesondere die Jahresplanung, beraten werden. (6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird.	
§ 22 Aufgaben des Beirats Der Beirat hat beratende Funktion. Er berät den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung und gibt Empfehlungen insbesondere zu folgenden Themen: • Entwicklung eines Leitbildes und eines Zielkorridors für die Umsetzung von Projekten aus den einschlägigen Förderkulissen, • Stellungnahme zu Projektideen mit Empfehlungen im Hinblick auf das regionale Leitbild und den Zielkorridor, • Begleitung der Umsetzung von Projekten aus den einschlägigen Förderkulissen durch kontinuierliche Evaluierung und den Aufbau von Projektpatenschaften, • Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit, • Erfahrungsaustausch mit anderen regionalen Verbänden im Bundesgebiet, Impulse zur Weitergabe der regionalen Kooperation im Bergischen Land.		§ 22 Keine Veränderung

Gesellschaftsvertrag
Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Bisheriger Vertrag	Neu geplant	Anmerkungen
§ 23 Lenkungskreis für die Regionalagentur Die Gesellschaft richtet einen Lenkungskreis für die Regionalagentur ein, dessen Mitglieder nach landesrechtlichen Vorgaben berufen werden. Den Vorsitz übt der/die amtierende Vorsitzende des Aufsichtsrats aus.		§ 23 Keine Veränderung
§ 24 Wirtschaftsplan und Finanzplanung (1) Die Gesellschaftsorgane sind zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten. Sie haben geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. (3) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan und den fünfjährigen Finanzplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs-, Finanz- und Stellenplan. Eventuelle Nachträge müssen rechtzeitig zur Beschlussfassung vorgelegt werden. (4) Die Geschäftsführung erstellt für jedes abgelaufene		§ 24 Keine Veränderung

Gesellschaftsvertrag
Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Bisheriger Vertrag	Neu geplant	Anmerkungen
Quartal innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht, in dem die quartalsanteiligen Planvorgaben den tatsächlichen Quartalsergebnissen gegenübergestellt werden. Wesentliche Abweichungen sind besonders hervorzuheben und zu erläutern. Der Bericht wird den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt. Die Beteiligungsverwaltungen der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal erhalten zeitgleich ebenfalls den Bericht.		
§ 25 Nachschusspflicht Eine Nachschusspflicht wird ausgeschlossen.		§ 25 Keine Veränderung
§ 26 Jahresabschluss, Lagebericht (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch die Geschäftsführung aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes umfasst auch die Prüfung und Berichterstattung nach § 53 (1) Ziffer 1 und 2 HGrG. Die Geschäftsführer/innen haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich den Gesellschaftern zuzuleiten. (3) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens 31.08.	§ 26 Jahresabschluss, Lagebericht (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch die Geschäftsführung aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes umfasst auch die Prüfung und Berichterstattung nach § 53 (1) Ziffer 1 und 2 HGrG. Die Geschäftsführer/innen haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich den Gesellschaftern zuzuleiten. (3) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens 31.08.	

Gesellschaftsvertrag
Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Bisheriger Vertrag	Neu geplant	Anmerkungen
eines jeden Jahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf Verlangen der Gesellschafter ist der Abschlussprüfer zu den Beratungen über die Feststellung des Jahresabschlusses hinzuzuziehen. (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind entsprechend den handels- und gemeinderechtlichen Bestimmungen bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. (5) Die Gesellschaft veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge von Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Bergischen Regionalrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung gemäß der Fassung des § 108 GO NRW durch das Transparenzgesetz NRW.	eines jeden Jahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf Verlangen der Gesellschafter ist der Abschlussprüfer zu den Beratungen über die Feststellung des Jahresabschlusses hinzuzuziehen. (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind entsprechend den handels- und gemeinderechtlichen Bestimmungen bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. (5) Die Gesellschaft veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge von Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Bergischen Rates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung gemäß der Fassung des § 108 GO NRW durch das Transparenzgesetz NRW.	(5) Bergischer Regionalrat wird umbenannt in Bergischer Rat.
§ 27 Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Unabhängig von der Prüfung nach § 26 Abs. 2 können die Rechnungsprüfungsämter der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal, denen im Übrigen die Rechte nach § 54 i. V. m. § 44 HGrG eingeräumt werden, die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gemäß der von den Räten der Städte Remscheid, Solingen, Wuppertal erlassenen Rechnungsprüfungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung prüfen.		§ 27 Keine Veränderung
§ 28 Sonstige Bestimmungen	§ 28 Sonstige Bestimmungen	

Gesellschaftsvertrag
Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Bisheriger Vertrag	Neu geplant	Anmerkungen
(1) Die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat können auch außerordentliche Prüfungen durchführen lassen. (3) Die Gesellschaft beachtet die landesgesetzlichen und kommunalen Vorschriften zur Frauenförderung (Landesgleichstellungsgesetz / Frauenförderplan) in der jeweils gültigen Fassung. (3) Die Gesellschaft gibt auf Verlangen der Gesellschafterstädte Aufklärung und Nachweise, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses der einzelnen Gesellschafterstädte erforderlich sind.	(1) Die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat können auch außerordentliche Prüfungen durchführen lassen. (2) Die Gesellschaft beachtet die landesgesetzlichen und kommunalen Vorschriften zur Frauenförderung (Landesgleichstellungsgesetz / Frauenförderplan) in der jeweils gültigen Fassung. (3) Die Gesellschaft gibt auf Verlangen der Gesellschafterstädte Aufklärung und Nachweise, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses der einzelnen Gesellschafterstädte erforderlich sind.	(2) Anpassung der Nummerierung der Absätze.
§ 29 Salvatorische Klausel (1) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag Lücken enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter vereinbaren wollten oder – bei einer Lücke – nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. (2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit die Art, das Maß, der Umfang oder sonstige Modalitäten einer Leistung in diesem Vertrag nicht rechtsgültig oder lückenhaft festgelegt sind, sowie in Bezug auf Termine oder Fristen.		§ 29 Keine Veränderung
§ 30 Umgründungsaufwand Die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen		§ 30 Keine Veränderung

Gesellschaftsvertrag
Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Bisheriger Vertrag	Neu geplant	Anmerkungen
Kosten (Notar,- Gerichts-, Veröffentlichungs- und Beratungskosten) bis zu einer Höhe von Euro 2.500,- trägt die Gesellschaft. Einen darüber hinausgehenden Gründungsaufwand tragen die Gesellschafter.		